

AGB der BayWa r.e. Operation Services GmbH für Solaranlagen-Untersuchung mittels Drohne („AGB“)

(Stand: Mai 2017)

1. **Vertragsschluss:** Der Vertrag wird geschlossen mit Zugang der Annahme des Angebots der BayWa r.e. Operation Services GmbH („BayWa r.e.“) durch den Kunden. Eventuelle vorangegangene Absprachen oder mündliche Nebenabreden werden damit ersetzt.
 2. **Termin:** Der Flug mit Drohnen ist nicht bei jedem Wetter möglich. Der vereinbarte Termin gilt nur, wenn das Wetter zu diesem Termin den Flug zulässt und keine betrieblichen Notfälle bei der BayWa r.e. vorliegen. Die Beurteilung erfolgt durch die BayWa r.e.. Bei unzureichendem Wetter informiert die BayWa r.e. den Kunden möglichst frühzeitig. Die Parteien vereinbaren in diesem Fall einen möglichst zeitnahen Ersatztermin. Keine Partei hat Ansprüche bei Ausfall eines Termins aufgrund unzureichenden Wetters.
 3. **Mitwirkungspflichten des Kunden:** Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die BayWa r.e. für Starts und Landungen der Drohne einen geeigneten Bereich vorfindet (Sicherheitsgrund). Insbesondere ist der Sicherheitsgrund so zu stellen, dass sich keine Gefährdung für Menschen, Tiere oder Sachen ergibt. Kann der Auftrag aufgrund schuldhafter Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden nicht oder unter erschwerten Bedingungen durchgeführt werden, so darf die BayWa r.e. dem Kunden angemessene Reisekosten bzw. angemessene Mehraufwendungen in Rechnung stellen.
 4. **Rechtliche Hindernisse:** Sollten am Termin für den Drohnenflug ein rechtliches Hindernis für das Überfliegen der Solaranlage bestehen, bspw. durch Nähe zu einem Flughafen, so entfällt die Leistungspflicht der BayWa r.e. ersatzlos. Die Vergütung entfällt ebenfalls.
 5. **Haftung:** Die BayWa r.e. haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in vollem Umfang nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Schäden aus Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, des Produkthaftungsgesetzes oder von wesentlichen Vertragspflichten haftet das Unternehmen darüber hinaus bereits für jede Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Eine darüber hinausgehende Haftung besteht nicht. Diese Haftungsregelungen gelten auch für Organe und Mitarbeiter der BayWa r.e.
 6. **Keine Bilder von Personen:** Die BayWa r.e. beabsichtigt, keine Bilder von Personen zu erstellen. Sollte sich dies nicht vermeiden lassen, so wird er die Personen in den Arbeitsprodukten unkenntlich machen.
- | |
|---|
| <p>7. Datenverarbeitung: Der Kunde willigt hiermit ein, dass die BayWa r.e. die erhobenen Daten einschließlich der Bilder zu den im Vertrag erwähnten Zwecken elektronisch verarbeitet und über das Internet versendet bzw. dem Kunden zugänglich macht.</p> |
|---|
8. **Information gem. § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):** Die BayWa r.e. ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet und nimmt daran auch nicht freiwillig teil.
 9. **Vollständigkeit und Schriftform:** Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
 10. **Salvatorische Klausel:** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, nach Treu und Glauben über die Ersetzung der unwirksamen Bestimmungen bzw. die Vertragslücke durch eine solche Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Gewollten am nächsten kommt, zu verhandeln.
 11. **Rechtswahl:** Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Vorschriften und des UN-Kaufrechts (CISG). Soweit nichts abweichendes vertraglich geregelt ist, gilt das Dienstvertragsrecht.
 12. **Gerichtsstand für Kaufleute etc.:** Wenn der Kunde Kaufmann, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, dann ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit dem Vertrag München, es sei denn ein abweichender zwingender gesetzlicher Gerichtsstand besteht.
 13. **Gerichtsstand bei Auslandsbezug:** Wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder wenn die in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand München.